

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Baden-Baden
vom 30. Januar 2017**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt 2000 S. 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 4 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

- (4) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher / die ehrenamtliche Ortsvorsteherin des Ortsteils Ebersteinburg erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

§ 6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen wird wie folgt eingefügt:

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen von 100 € pro Monat bei der Tätigkeit im Gemeinderat und von 50 € pro Monat bei der Tätigkeit in einem Ortschaftsrat zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3.
Sie haben den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung für den jeweiligen Monat nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen wäh-

rend der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 35 € je (Sitzungs-) Termin ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung nachträglich für den jeweiligen Termin.

- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 3

Anlage 1 zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt eingefügt:

An den/die Oberbürgermeister/in
der Stadt Baden-Baden
Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Antrag
auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung
eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich,

- dass ich den/die unten benannte/n Angehörige/n regelmäßig pflege oder betreue,
- dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der unten benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und
- dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die unten benannte/n Angehörige/n pflegt, bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

Name, Vorname und Adresse des/der ehrenamtlich Tätigen

Art der ehrenamtlichen Tätigkeit

Name, Vorname und Adresse des/der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Verhältnis zum/zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet

Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen

Diese Erklärung gilt ab _____ bis zum Widerruf. Ich verpflichte mich, die Stadt Baden-Baden über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 4

§ 7 (bisher § 6) Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Februar 2017** in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 30.01.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.